

(2) Zu den Grundstücken der Bürger im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung gehören auch

- volkseigene Grundstücke, an denen Bürgern für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden Nutzungsrechte verliehen wurden,
- genossenschaftlich genutzter Boden, der Bürgern durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden zugewiesen wurde.

(3) Zu den Bauwerken gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung gehören nicht die Anlagen, die der Einzäunung von Grundstücken dienen. Das gilt auch, wenn Grundstücke einzuzäunen sind, weil die Verkehrssicherheit das aus anderen als den im § 8 Abs. 1 der Verordnung genannten Gründen erfordert.

#### §10

Die Räte der Städte und Gemeinden haben Bürger, die Eigentümer von Verkehrsanlagen sind (z. B. Eigentümer einer betrieblich-öffentlichen Straße), bei der Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Bürger sind verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Rat der Stadt oder der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen.

Zu § 10 der Verordnung:

#### §11

(1) Die Bestimmungen über die Verlegung von Verkehrsanlagen finden auch Anwendung bei vorübergehender Verlegung sowie bei vorübergehender oder dauernder Veränderung von Verkehrsanlagen.

(2) Eine Verlegung oder Veränderung liegt auch dann vor, wenn sie innerhalb des mitbenutzten Grundstücks vorgenommen werden soll.

(3) Eine vorübergehende Verlegung oder Veränderung liegt vor, wenn nach Wegfall der Gründe, die für die Verlegung oder Veränderung maßgebend waren, das Mitbenutzungsrecht wieder in dem Umfang oder in der Art und Weise ausgeübt werden kann, wie das im Mitbenutzungsvertrag vereinbart war.

(4) Die Rechte und Pflichten, die sich zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Grundstücksnutzer auf Grund einer Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage ergeben, sind schriftlich zu vereinbaren. Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung über die Änderung und Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages sind zu beachten.

#### §12

Vorschläge zur Verlegung oder Veränderung von Verkehrsanlagen sind schriftlich bei dem Verkehrsbetrieb einzureichen, der das Grundstück mitbenutzt. Über den Vorschlag entscheidet der Leiter des Verkehrsbetriebes.

#### §13

(1) Zu den Aufwendungen, die dem Verkehrsbetrieb infolge der Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage zu erstatten sind, gehören die Kosten für

1. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Beseitigung oder Veränderung der Verkehrsanlage vom bisherigen Standort und ihre Errichtung am neuen Standort,
2. die Entschädigung für wesentliche Beeinträchtigungen oder sonstige Ansprüche durch die Mitbenutzung anderer Grundstücke, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen,
3. die Herstellung des ursprünglichen Zustandes des beräumten Grundstücks.<sup>2</sup>

(2) Dem Verkehrsbetrieb ist außerdem der Nettowert der Verkehrsanlage oder der Teile der Verkehrsanlage zu erstat-

ten, die er nicht bestimmungsgemäß wiederverwenden noch gemäß den Rechtsvorschriften verkaufen kann.

#### §14

Ist der Grundstücksnutzer ein Bürger, entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der dem Verkehrsbetrieb entstehenden Aufwendungen, wenn die Verlegung oder Veränderung auf Grund

- a) notwendiger Baumaßnahmen am Grundstück zur Schaffung erforderlichen zusätzlichen Wohnraums (entsprechend den örtlich festgelegten Belegungsnormen),
- b) dringender Instandsetzungsmaßnahmen am Grundstück,
- c) der Errichtung eines Eigenheimes

erforderlich wird.

#### § 15 ^

(1) Ein Vorschlag zur Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestätigung über die Verlegung oder Veränderung der Verkehrsanlage zurückgenommen werden. Bei späterer Rücknahme sind die dem Verkehrsbetrieb bereits entstandenen Aufwendungen der Vorbereitung für die Verlegung oder Veränderung der Verkehrsanlage in voller Höhe zu erstatten. Das gilt auch in Fällen des § 14.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn der Grundstücksnutzer eine Entscheidung durch den Rat des Kreises gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung anstrebt.

#### §16

Wird die Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage auf Grund von Investitionen erforderlich, gelten die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Folgeinvestitionen.

#### Zu den §§ 4 bis 11 der Verordnung:

#### §17

(1) Werden im Auftrage der Verkehrsbetriebe andere Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahme gegenüber den Grundstücksnutzern die Rechte und Pflichten des Verkehrsbetriebes wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens gehören die sich aus der Mitbenutzung von Grundstücken ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten zu den wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Aufgaben gemäß § 10 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S: 515).

#### Zu § 15 der Verordnung:

#### §18

Muß land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden mitbenutzt werden, sind nachfolgende Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden: § 1, § 2 Absätze 1 und 2, § 3, § 4 Absätze 1 bis 4 sowie § 5 und § 6. Es gelten die besonderen Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung.

#### §19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär